

Nationale Einkaufsbedingungen

I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den unternehmerisch tätigen Lieferanten der Firma Holter Regelarmaturen GmbH & Co. KG - nachfolgend bezeichnet als HORA -, die ab dem 1. Juli 2016 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren und/oder Software** und/oder **Werkleistungen** an HORA zum Gegenstand haben. Die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen gelten gleichermaßen für die von dem Lieferanten zu erbringenden Werkleistungen; vorbehaltlich formulierter Differenzierungen gilt der Vertrag über die Werkleistungen als „Vertrag“ sowie die Werkleistung als „Ware“ im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende **Geschäftsbedingungen des Lieferanten** verpflichten HORA nicht, auch wenn HORA nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist **vor Vertragsabschluss** zu einem schriftlichen **Hinweis an HORA** verpflichtet, wenn
 - die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die mit dem Lieferanten vereinbarte, ihm zur Kenntnis gebrachte und nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist,
 - für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind,
 - mit der zu liefernden Ware besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten, oder
 - zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Aussagen Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden.
2. **Angebote des Lieferanten** sind schriftlich abzufassen. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage oder sein Gegenangebot von der Bestellung von HORA ab, wird der Lieferant die **Abweichungen** als solche besonders hervorheben. Den Vertrag begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben sind verbindlich.
3. Sofern der Lieferant die Bestellung von HORA nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum uneingeschränkt schriftlich oder konkludent annimmt, sind sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von HORA aufgegebene Bestellungen vorläufig und bedürfen in jedem Fall der **schriftlichen Auftragsbestätigung** von HORA, um einen wirksamen Vertrag zu begründen. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware und/oder die

Abnahme von Werkleistungen, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von HORA oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. HORA kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem das (Gegen-)Angebot des Lieferanten bei HORA eingegangen ist, abgeben.

4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** von HORA ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Lieferanten eingeht. Der Lieferant wird HORA unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
5. Sofern die Bestellung von HORA nicht uneingeschränkt angenommen wird, ist die schriftliche Auftragsbestätigung von HORA für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Lieferant schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von HORA nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Lieferanten entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Lieferanten zugegangen ist, bei HORA eingeht.
6. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von HORA, namentlich jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder von Garantien oder von Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware und/oder Werkleistungen oder die Durchführung des Vertrages bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen und **schriftlichen Bestätigung** durch HORA.
7. Von dem Lieferanten im Anschluss an die schriftliche Auftragsbestätigung von HORA gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch HORA bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme von Ware und/oder Werkleistungen, noch ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von HORA oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.
8. Die **Mitarbeiter** sowie die Agenten von HORA sind für den Fall, dass die Bestellung von HORA nicht uneingeschränkt angenommen wird, nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen.
9. HORA ist berechtigt, gegen Erstattung der nachgewiesenen damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware und/oder Werkleistungen zu **ändern** oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der nachgewiesene dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten. Für Werkleistungen bleibt es bei der Geltung von § 649 BGB.
10. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von HORA.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie ergänzend die ihm aufgrund der Regeln der ICC für die Anwendung der Klausel **DDP Incoterms® 2010** und gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die in der Bestellung von HORA oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von HORA bezeichnete **Ware zu liefern und/oder Werkleistungen zu erbringen**. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen.
2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HORA in jedem Einzelfall darf der Lieferant die ihm gegenüber HORA obliegenden Leistungspflichten nicht auf **Sublieferanten** übertragen, wenn sich nach dem anwendbaren Recht daraus rechtliche Konsequenzen für das Vertragsverhältnis mit HORA ergeben können.
3. Der Lieferant hat ungeachtet sonstiger Benachrichtigungspflichten HORA die bevorstehende Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich **anzukündigen** und ist ungeachtet gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber HORA verpflichtet, die Ware und/oder Werkleistung zeitnah vor Übergabe an HORA in dem gleichen Umfang zu **untersuchen**, in dem HORA zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten.
4. Der **Transport** und die Verwahrung der Ware und/oder Werkleistung bis zur Übernahme durch HORA ist alleinige Verantwortung des Lieferanten; insbesondere ist der Lieferant gegenüber HORA dafür verantwortlich, dass die Ware und/oder Werkleistung transportgerecht verpackt, sicher verladen und auf für ihre Beförderung geeigneten Transportmitteln transportiert wird. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
5. Der Lieferant ist gegenüber HORA dafür verantwortlich, dass die Ware und/oder Werkleistung alle Anforderungen erfüllt, die für die **Bereitstellung der Ware und/oder Werkleistung** auf dem Markt in Deutschland zu beachten sind. Zudem wird der Lieferant ungeachtet gesetzlicher Informationspflichten HORA rechtzeitig schriftlich über alle Eigenschaften der Ware und/oder Werkleistung informieren, die für ihre Vermarktungsfähigkeit bedeutsam sein können. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
6. Der Lieferant wird die ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllen und insbesondere die Ware und/oder Werkleistung entladen an der in der Bestellung von HORA oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung von HORA bezeichneten **Lieferanschrift** und - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock/Deutschland an HORA übergeben. Zur Entgegennahme der Ware und/oder Werkleistung sind nur die durch Aushang im Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter von HORA berechtigt.
7. Vorbehaltlich weitergehender Zusagen ist der Lieferant verpflichtet, neu hergestellte Ware und/oder Werkleistung der vereinbarten Art und Menge in der **Qualität und Verpackung** und mit den **Kennzeichnungen** und Markierungen versehen an HORA zu übergeben, die auf jeden Fall den Vorschriften und Standards entsprechen, die für die Bereitstellung der Ware und/oder Werkleistung auf dem Markt in Deutschland jeweils gelten, und dem jeweils neuesten Stand

von Wissenschaft und Technik, mindestens aber den jeweils aktuellsten DIN- und VDE-Vorschriften entsprechen. Der Lieferant tritt insbesondere dafür ein, dass die Ware und/oder Werkleistung keine Abweichungen aufweist, die Beeinträchtigungen des in Deutschland üblichen Gebrauchs- oder wirtschaftlichen Wertes und des dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweckes zur Folge haben können. Bedarf die zu liefernde Ware und/oder Werkleistung **näherer Bestimmung**, wird der Lieferant HORA in jedem Fall stets schriftlich und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen oder gesondert abzurechnen.

8. Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung an der Ware und/oder Werkleistung keine **Ansprüche oder Rechte Dritter**, insbesondere nicht aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum bestehen, die die freie Verwendung der Ware und/oder Werkleistung durch HORA in der Europäischen Union beeinträchtigen können.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, von HORA für die Ware und/oder Werkleistung gewünschte **Lieferantenerklärungen** sowie **Ursprungsnachweise, Zollbescheinigungen** und **Konformitätsbescheinigungen** in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock/Deutschland an HORA zu übergeben. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
10. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer von HORA herausgestellt ist. **Rechnungen**, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Bestellung von HORA oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, mit den Angaben der schriftlichen Auftragsbestätigung von HORA übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post und zusätzlich elektronisch an HORA zu übersenden. Rechnungen müssen zudem die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellung von HORA oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, der schriftlichen Auftragsbestätigung von HORA und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.
11. Die **genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen** ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. HORA ist berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb vereinbarter Fristen festzulegen. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von HORA sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennen schriftlich und unter Angabe des neuen Liefertermins an HORA mitzuteilen; der neue Liefertermin ist Fixtermin im Sinne des § 376 HGB. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von HORA fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb der vereinbarten Termine oder Fristen steht dem Lieferanten nur zu, soweit HORA in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.
12. Vereinbarte **Pönalen** (Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen) sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen, schließen die Geltendmachung weitergehender Schäden nicht aus und können von HORA auch im Falle vorbehaltloser Annahme der Lieferung in Anspruch genommen werden.
13. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur **Zurückbehaltung** oder **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen HORA fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder HORA aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

14. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware und/oder Werkleistungen, soweit diese besonderen **abfallrechtlichen Bestimmungen** unterliegen, zu entsorgen sind und die Entsorgung nicht anderweitig gewährleistet ist, auf eigene Kosten an der in der Bestellung von HORA oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, in der schriftlichen Auftragsbestätigung von HORA bezeichneten Lieferanschrift und - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware und/oder Werkleistungen sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen und HORA auf Verlangen nachzuweisen.
15. Der Lieferant ist bei seiner Geschäftstätigkeit verpflichtet, den gesetzlichen Verpflichtungen des Entsende- sowie des **Mindestlohngesetzes** und den jeweils maßgeblichen Sozialstandards in jeder Hinsicht nachzukommen und sicherzustellen, dass die Auftragnehmer, die der Lieferant unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der gegenüber HORA begründeten vertraglichen Pflichten einsetzt, dies ebenfalls tun.
16. Der Lieferant wird in Bezug auf die an HORA gelieferte sowie vergleichbare Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Lieferant nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Lieferant schriftlich eine Abstimmung mit HORA suchen.

IV. Pflichten von HORA

1. HORA ist verpflichtet, den vereinbarten **Preis zu zahlen**. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von HORA durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält.
2. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten **entsteht**, nachdem die Ware und/oder Werkleistung und die Dokumente vollständig und vertragsgemäß an HORA übergeben und die Werkleistung vollständig abgenommen wurden. Die Zahlung ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen binnen 14 Tage mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tage netto Kasse **fällig**. Die Zahlungsfrist läuft nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei HORA an.
3. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere auch Steuern und Abgaben sowie anfallende Bankgebühren **abgegolten**. Eine Erhöhung - gleich aus welchem Rechtsgrund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.
4. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die **Empfangszuständigkeit** des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt.
5. Gesetzliche Rechte von HORA zur Herabsetzung des Preises, zur **Aufrechnung**, zur **Zurückbehaltung** und/oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden durch die Regelung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen HORA ungeachtet weitergehender gesetzlicher Möglichkeiten auch dann zu, wenn unbedingte und/oder terminierte Zahlungsfälligkeiten vereinbart werden. Ohne dass es einer vorherigen Anzeige an den Lieferanten bedarf, ist HORA zur Aussetzung der HORA obliegenden Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von HORA die Besorgnis besteht, der Lieferant werde seinen aus

dem vorliegenden oder einem anderen mit HORA abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrag resultierenden Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. HORA ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von HORA durch Zession erworben wurde oder HORA aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit oder eine Schiedszuständigkeit bei einem anderen Gericht als dem für die Forderung des Lieferanten zuständigen Gerichts vorgesehen ist.

6. HORA ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der Bestellung von HORA oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von HORA oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.
7. Die **Übernahme** der Ware und/oder Werkleistung durch HORA erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die Ware und/oder Werkleistung nach Maßgabe des Vertrages, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht mangelfrei ist.

V. Sach- und Rechtsmängel

1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus begründet jede Abweichung von der vereinbarten Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder von in Werbeaussagen oder gegenüber HORA gemachten Äußerungen des Lieferanten oder von gesetzlichen, insbesondere produktrechtlichen Vorgaben sowie von Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Lieferanten einen **Sachmangel** im Sinne des § 434 BGB und/oder des § 633 BGB, soweit nicht in der Bestellung von HORA oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von HORA eine andere Vereinbarung wiedergegeben ist oder der Lieferant nachweist, dass HORA den Sachmangel bei Vertragsabschluss positiv kannte und eingewilligt hat, die mangelhafte Ware und/oder Werkleistung abzunehmen. Gleiches gilt, wenn durch die Ware und/oder Werkleistung produkthaftungsrechtliche Ansprüche zugunsten Dritter ausgelöst werden. Das Vorhandensein von **Rechtsmängeln** beurteilt sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern III.-8. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ansonsten nach § 435 BGB bzw. nach § 633 Abs. 3 BGB; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Lieferung.
2. Die Bestätigung des Lieferanten zu von HORA gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware und/oder Werkleistung ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte **Garantie** des Lieferanten im Sinne des Gesetzes, es sei denn, der Lieferant hat HORA schriftlich erklärt, eine solche Gewähr nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten, dass die Ware und/oder Werkleistung eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware und/oder Werkleistung gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.
3. Ausgenommen ganz offensichtlicher Sachmängel beginnt die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch HORA, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übernahme durch HORA. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware und ist bei Anwendung einer bei HORA üblichen Untersuchungsmethode und

Beschränkung der Untersuchung auf von HORA vorzunehmende Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. HORA ist gegenüber dem Lieferanten nicht verpflichtet, die Einhaltung für die Ware geltender rechtlicher Vorschriften oder die Ware im Hinblick auf Rechtsmängel zu untersuchen. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn der Lieferant wegen eines angezeigten Sachmangels nacherfüllt, entfällt die Pflicht zur Untersuchung bis HORA eine schriftliche Mitteilung des Lieferanten erhalten hat, dass die Nacherfüllung abgeschlossen ist. Ausgenommen ganz offensichtlicher Vertragswidrigkeiten entfällt die Pflicht zur Untersuchung im Falle unveränderten Weiterverkaufs. Für von dem Lieferanten zu erbringende Werkleistungen, für die nicht nach § 651 BGB die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden, besteht keine Untersuchungspflicht.

4. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übernahme der Ware durch HORA und aufgrund der Untersuchung erkannte Sachmängel sind innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss der Untersuchung anzuzeigen. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Sachmängel sind fünfzehn (15) Werktage, nachdem der Sachmangel und die Verantwortung des Lieferanten für den Sachmangel endgültig feststehen, und spätestens bis zum Ablauf der Verjährung **anzuzeigen**. Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigepflicht für HORA. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Agenten zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel grob zu bezeichnen, ohne dass nähere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware erforderlich sind. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei HORA anzufordern. Rechtsmängel sowie Mängel der von dem Lieferanten zu erbringende Werkleistungen, für die nicht nach § 651 BGB die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden, können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.
5. Ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche namentlich auch nach §§ 478, 479 BGB ist HORA nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen nach den Regelungen in Ziffer V.-6. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berechtigt, wenn die Ware und/oder Werkleistung zum **Zeitpunkt** des Anlaufens der in Ziffer V.-4. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Frist mangelhaft im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass der Mangel nach Übernahme der Ware und/oder Werkleistung durch HORA verursacht wurde und dem Verantwortungsbereich von HORA zuzurechnen ist.
6. HORA ist berechtigt, wegen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen mangelhafter Ware und/oder Werkleistungen ohne Einschränkungen die gesetzlichen **Rechtsbehelfe** und/oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art gegen den Lieferanten geltend zu machen und zusätzlich die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten bis zu einer endgültigen Erledigung der Reklamation zurückzuhalten. HORA ist nicht verpflichtet, erst Nacherfüllung verlangen zu müssen oder dem Lieferanten die Möglichkeit zur Nacherfüllung einzuräumen, sondern ist wegen des Mangels unmittelbar zu Minderung, Rücktritt und/oder Schadensersatz berechtigt. Übermengen kann HORA ganz oder teilweise zurückweisen, ohne dass es einer Mängelanzeige bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Rücktritt in Ziffer VI.-1. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und zum Schadensersatz in Ziffer VI.-2. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch bei Lieferung mangelhafter Ware und/oder Werkleistungen. Nicht ganz offensichtliche Mängel berechtigen HORA zudem, ungeachtet sonstiger Ansprüche und unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten Ersatz der von HORA in der Zeit zwischen Lieferung der Ware und/oder Werkleistungen und Beseitigung des Mangels getätigten **Aufwendungen** einschließlich

zugehöriger Gemeinkosten sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die HORA seinen Abnehmern oder sonstigen Dritten ersetzt, soweit die Aufwendungen die Folge von aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zuzurechnender Sach- oder Rechtsmängel sind und die zugrunde liegenden Verpflichtungen von HORA nicht nach Erkennen des Mangels eingegangen wurden.

7. Die **Verjährungsfristen** des § 438 BGB bzw. des § 634 a BGB beginnen mit Übernahme der Ware und/oder Werkleistung durch HORA an der nach den Regelungen in Ziffer III.-6. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgeblichen Lieferanschrift und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten und betragen drei (3) Jahre und wegen Verletzung von Rechten Dritter zehn (10) Jahre, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Mangels ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt.

VI. Rücktritt und Schadensersatz

1. Der **Lieferant** ist unter Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. **HORA** ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag **zurückzutreten**, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn der Lieferant der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von HORA später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Lieferanten eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber HORA oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn HORA nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen wegen Lieferung mangelhafter und/oder Werkleistung berechtigt ist, wenn der Lieferant sonstige Pflichten verletzt hat und eine von HORA gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist oder wenn HORA die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Lieferanten sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.
2. HORA ist ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nicht-vertraglicher Art berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen jeder Art von Vertragsverletzung **Schadensersatz von dem Lieferanten** zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware und/oder Werkleistung oder Zahlung des Preises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, und ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Schäden ist HORA bei **nicht rechtzeitiger oder ausbleibender Lieferung** der Ware und/oder Werkleistung berechtigt, für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes bis zu maximal 10 % zu verlangen.

VII. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung werden die Ware und/oder Werkleistung sowie alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente uneingeschränkt Eigentum von HORA. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; HORA ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware und/oder Werkleistung jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware und/oder Werkleistung auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch HORA den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.
2. Ohne Verzicht von HORA auf weitergehende Ansprüche stellt der Lieferant HORA von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **produktrechtlichen, produkthaftungsrechtlichen** oder ähnlichen Bestimmungen gegen HORA erhoben werden, soweit das Produkt von dem Lieferanten geliefert wurde oder die Ursächlichkeit von von dem Lieferanten gelieferter Grundstoffe oder Teile für den Produktfehler nicht ausgeschlossen werden kann. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der HORA entstehenden Aufwendungen sowie der Kosten einer vorsorglichen Feld- oder Rückrufaktion ein und wird von dem Lieferanten unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt. Der Lieferant ist verpflichtet, ungeachtet weitergehender Ansprüche von HORA eine **Produkthaftpflichtversicherung und eine Produktrückrufversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten.
3. Ohne Verzicht von HORA auf weitergehende Ansprüche wird der Lieferant auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung, in elektronischer Form alle Auskünfte und technischen Dokumentationen zu den Waren an HORA erteilen und uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, soweit HORA infolge **behördlicher Anordnung** Nachteile oder Bußgelder drohen oder auferlegt werden oder HORA sonstige Nachteile erfährt und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn HORA aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware zurückzurufen, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern deren Ursächlichkeit für den **Waren-Rückruf** nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Der Lieferant wird HORA unverzüglich schriftlich informieren, wenn er während oder nach Durchführung des Vertrages mit HORA Kenntnis erhält, dass die an HORA gelieferte Ware auf **Sanktionslisten** oder sonst wie im Zusammenhang mit sanktionsrelevanten Tätigkeiten genannt wird.
5. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Lieferanten werden von HORA unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für eigene Geschäftszwecke **verarbeitet und genutzt**.
6. An von HORA in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich HORA alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des von HORA erteilten Auftrages verwendet werden.

7. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

VIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Der **Lieferort** ergibt sich aus den Regelungen in Ziffer III.-6. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen gelieferter Ware. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von HORA mit dem Lieferanten ist 33758 Schloß Holte-Stukenbrock/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Lieferant für HORA Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlungen gegen Übergabe von Ware oder Dokumenten zu leisten oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt **ausschließlich deutsches Recht**. Bei Verwendung von Liefer- oder Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von HORA mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
3. Für alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und international **ausschließliche Zuständigkeit der für 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zuständigen Gerichte** vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung, Streitverkündung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock vorzubringen. HORA ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zu den für 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zuständigen Gerichten auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Lieferanten oder aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.
4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam.